

123.40

RECHTSVERORDNUNG

der

Stadt Geislingen an der Steige
über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit
anlässlich des „Geislinger Hock 2024 “ und Folgejahre(SperrzeitVO)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992, S. 227), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604, 623) sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige in seiner Sitzung am 04. Oktober 2023 folgende

RECHTSVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit wird für alle Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten, Tanzlokale und Diskotheken sowie Straußwirtschaften auf der gesamten Gemarkung der Stadt Geislingen an der Steige für den Zeitraum des Traditionsfestes ‚Geislinger Hock‘ wie folgt festgesetzt:

- 1) Die allgemeine Sperrzeit beginnt an beiden Festnächten des Geislinger Hock um 02.30 Uhr und endet am selben Tag um 09.00 Uhr.
- 2) Das Ende des allgemeinen Festbetriebes des Geislinger Hock wird an beiden Festnächten auf jeweils 02.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geislingen an der Steige, den _____

Frank Dehmer

Oberbürgermeister